

Merkblatt zur Auszahlung von Geldleistungen der AHV, IV und EL

(Unterscheidung von Nachzahlungen und Abtretungen von laufenden Leistungen (Drittauszahlung))

Inhalt

Grundsatz bei Auszahlung von Geldleistungen der AHV, IV und EL	1
Allgemeines	1
Nachzahlung an bevorschussende Dritte (Verrechnung)	2
Vorrang Nachzahlung an Sozialversicherungen	2
Feststellung einer Vorschussleistung	2
Aufteilung Nachzahlung zwischen Sozialversicherungen und bevorschussenden Dritten	3
Information an Sozialversicherungen und bevorschussende Dritten	3
Drittauszahlung von laufenden Leistungen (Abtretung)	3
Drittauszahlung auf Antrag der leistungsberechtigten Person	4
Drittauszahlung auf richterliche Anweisung	4
Drittauszahlung auf Antrag eines Dritten zur zweckgemässen Verwendung	4
Drittauszahlung auf Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde	5
Drittauszahlung an Beistand oder einen vom Beistand bezeichneten Dritten	5
Formulareinreichung von Fürsorgestellen und Beistandschaften	7
Fragen	7

Grundsatz bei Auszahlung von Geldleistungen der AHV, IV und EL

Geldleistungen der AHV, IV und EL werden grundsätzlich nur an die leistungsberechtigte Person ausbezahlt und können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden (Abtretungsverbot; Art. 22 Abs. 1 ATSG).

Allgemeines

Geldleistungen der AHV, IV und EL können in Ausnahmefällen an Dritte ausbezahlt werden (Gewährleistung zweckgemässer Verwendung; Art. 20 ATSG i.V. Art. 1 ATSV). Es gibt zwei Arten von Drittauszahlungen:

- Ausrichtung der Nachzahlung an bevorschussende Dritte (Verrechnung) (Rz 10063 ff. RWL).
Diese ist mit dem «*Formular 318.183 - Gesuch um Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV und EO (Mutterschaftsentschädigung)*» zu beantragen.
- Drittauszahlung von laufenden Leistungen (Rz 10030 ff. RWL).
Diese ist mit dem «*Formular 318.182 - Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ*» zu beantragen.

Die Drittauszahlung von Geldleistungen gemäss Artikel 20 ATSG darf nur angeordnet werden, wenn nebst den beschriebenen materiellen Voraussetzungen auch die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu muss der Antrag von der leistungsberechtigten Person selbst, Angehörigen oder Behörden mittels oben genanntem Formular erfolgen und einlässlich begründet sein. Die Ausgleichskasse hat die angegebenen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen. Art und Ergebnis der Prüfung muss aus den Akten hervorgehen. Aufgrund der Formulierung von Art. 20 ATSG handelt es sich hier um eine sogenannte "Kann-Bestimmung".

Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist die Interessenwahrung unserer Kundschaft und der Gesellschaft. Sie sollen sicherstellen, dass öffentliche Gelder bestimmungsgemäss verwendet werden und nicht doppelt bezahlt werden.

Nachzahlung an bevorschussende Dritte (Verrechnung)

Die von einem Arbeitgeber, einer Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers, einer Haftpflichtversicherung mit Sitz in der Schweiz, einer zugelassenen Krankenkasse (mit welcher der Arbeitgeber eine Kollektivtaggeldversicherung abgeschlossen hat), einer öffentlichen oder privaten Fürsorgestelle können anstelle einer noch ausstehenden Leistung Vorschussleistungen erbringen. Diese können sie zurückfordern, falls eine Leistung zugesprochen wird. Die bevorschussenden Dritten können ein Gesuch stellen, damit sie die nachzuzahlende Leistung für die entsprechende Zeit (zeitliche Kongruenz, d.h. für die gleiche Periode) und im entsprechenden Umfang (sachliche Kongruenz, d.h. für den gleichen Zweck) erhalten. Bevorschusste Krankheits- und Behinderungskosten zu Ergänzungsleistungen der AHV und IV können ebenfalls geltend gemacht werden.

Voraussetzung für eine solche Drittauszahlung sind

- der Nachweis, dass die Vorschussleistungen erbracht worden sind, und
- die schriftliche Zustimmung der leistungsberechtigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters, oder
- sich aus Vertrag oder Gesetz ein ausdrücklicher direkter Rückforderungsanspruch gegenüber der AHV, IV oder EL ergibt (z.Bsp. Sozialhilfegesetze der Kantone Thurgau, St. Gallen und Zürich).

Wird die Ausrichtung einer Nachzahlung durch einen bevorschussenden Dritten gewünscht, ist das Gesuch mittels Formular 318.183 an die AHV-Ausgleichskasse, die IV-Stelle oder die EL-Stelle zu richten. Mit dem Formular 318.183 können nur Nachzahlungen der AHV/IV/EL und der EO (inkl. Mutterschaftsentschädigung) verrechnet werden. Damit eine Drittauszahlung erfolgen kann, muss das Gesuch frühestens bei der Leistungsanmeldung und spätestens zum Zeitpunkt der Verfügung vorliegen. Für das rechtzeitige Einreichen des Gesuchs sind die bevorschussenden Dritten verantwortlich.

Vorrang Nachzahlung an Sozialversicherungen

Dem Gesuch um Auszahlung von Nachzahlungen an bevorschussende Dritte kann nur stattgegeben werden, soweit die Nachzahlung nicht von einer Durchführungsstelle eines anderen Sozialversicherungsträgers beansprucht wird (Leistungscoordination).

Feststellung einer Vorschussleistung

Ob es sich bei der Leistung eines Dritten um eine Vorschussleistung handelt, kann erst beurteilt werden, wenn sämtliche Drittauszahlungsbegehren vorliegen. Steht nämlich fest, dass der Dritte seine Zahlung im gleichen Umfang auch dann hätte erbringen müssen, wenn die Leistung ab Anspruchsbeginn geflossen wäre, handelt es sich nicht um eine Vorschussleistung.

Sobald Höhe und Dauer des rückwirkenden Anspruchs feststehen, aber noch vor Erlass der Verfügung, lädt die Ausgleichskasse/EL-Stelle den bevorschussenden Dritten ein, seine Rückforderungsansprüche grundsätzlich innert 20 Tagen betragsmässig bekanntzugeben und entweder sein Rückforderungsrecht zu belegen oder die unterschriftliche Zustimmung des Versicherten beizubringen. Die Einladung erfolgt unter Verwendung des Formulars 318.183. Die Leistungen des Verfügungsmonates bildet nicht Gegenstand der Verrechnung, da dieser zur laufenden Leistung gehört.

Aufteilung Nachzahlung zwischen Sozialversicherungen und bevorschussenden Dritten
Haben mehrere bevorschussende Dritte ein Gesuch um Überweisung der Nachzahlung eingereicht und erfüllen die Gesuchsteller alle Voraussetzungen dazu, so ist die Nachzahlung unter den bevorschussenden Dritten im Verhältnis zu den erbrachten Vorschussleistungen aufzuteilen.

Jedoch ist hier zu beachten, dass es eine Prioritätenordnung zwischen den bevorschussenden Dritten gibt, da der Vorrang der Sozialversicherungen zu berücksichtigen ist.

Die Prioritätenrangfolge zur Begleichung von Forderungen sieht wie folgt aus:

Priorität	Wer	Forderungen aufgrund
1	Ausgleichskassen EL-Stellen	AHVG, IVG, EO, FLG ELG
2	Arbeitslosenversicherung Unfallversicherung obligatorisch Krankenversicherung obligatorisch Militärversicherung	AVIG UVG KVG MVG
3	Kollektiv-Taggeldversicherung Unfallversicherung überobligatorisch Haftpflichtversicherung Arbeitgeber	VVG
4	Arbeitgeber / Vorsorgeeinrichtung Öffentliche / Private Fürsorge	

Diese Prioritätenrangfolge wurde mit Entscheid des Bundesgerichts 9C_417/2014 bestätigt.

Information an Sozialversicherungen und bevorschussende Dritten

Den bevorschussenden Dritten ist grundsätzlich eine Verfügungskopie zuzustellen. Ist der Leistungsempfänger mit der Nachzahlung oder der Drittauszahlung nicht einverstanden, so kann er eine Einsprache oder Beschwerde innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen die Verfügung der Ausgleichskasse, der IV-Stelle oder der EL-Stelle erheben.

Drittauszahlung von laufenden Leistungen (Abtretung)

Die Auszahlung der laufenden Leistung kann erfolgen:

- auf **Antrag der leistungsberechtigten Person**
(Rz 10024 – 10029 RWL, Rz. 4250.01 WEL);
- auf **richterliche Anweisung**
(Rz 10051 – 10053 RWL, Rz. 4250.01 WEL);

- auf **Antrag eines Dritten zur zweckgemässen Rentenverwendung** (Rz 10030 – 10037 RWL, Rz. 4250.01 WEL);
- auf **Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB** (Rz 10038 – 10050 RWL, Rz. 4250.01 WEL).

Drittauszahlung auf Antrag der leistungsberechtigten Person

Geldleistungen können an eine von der leistungsberechtigten Person bezeichnete Drittperson oder Behörde ausbezahlt werden, wenn sie dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, weil sie ihre finanziellen Angelegenheiten nicht selber regeln kann. Dabei ist zu beachten, dass

- kein ausreichender Grund für die Gutheissung der Drittauszahlung vorliegt, wenn die leistungsberechtigte Person vorübergehend oder über längere Zeit nicht in der Lage ist, ihre Leistung persönlich in Empfang zu nehmen;
- nicht bereits die Voraussetzungen für die Auszahlung an einen Dritten erfüllt sind, weil die leistungsberechtigte Person entweder verbeiständet ist oder die Leistungen nicht zweckgemäss verwendet werden;
- die Drittperson eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss;
- sich die Drittperson schriftlich verpflichten muss, die Meldepflicht zu erfüllen und allenfalls zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten; und
- keine Gefahr einer Umgehung des Abtretungsverbot (Art. 22 ATSG) bestehen darf.

Als Dritte kommen beispielsweise Angehörige der anspruchsberechtigten Person infrage, welche unterstützungspflichtig sind oder diese Person dauernd betreuen. Ist die anspruchsberechtigte Person urteilsunfähig, erfolgt die Zahlung an den gesetzlichen Vertreter, an die durch einen Vorsorgeauftrag bestimmte Person (d.h. durch Legitimationsurkunde ausgewiesene Person gemäss Art. 363 ZGB) oder an den durch die KESB ernannten Beistand. Die Drittauszahlung darf nur ausnahmsweise bewilligt werden.

Im Normalfall wird die Auszahlung auf das Bank- oder Postkonto der anspruchsberechtigten Person vorgenommen. Die Drittperson kann sich durch die anspruchsberechtigte Person mittels einer entsprechenden Vollmacht für den Zugriff auf das Konto legitimieren lassen. Ansonsten ist die Errichtung einer Beistandschaft angezeigt.

Drittauszahlung auf richterliche Anweisung

Die Anweisungen des Zivilrichters über die Auszahlung der Leistungen des Ehegatten, welcher seine Unterhaltspflicht während der Eheschutzmassnahme gegenüber seiner Familie nicht erfüllt, sind für die Ausgleichskasse verbindlich (Art. 177 ZGB). Gleiches gilt für die Leistungen der Eltern, welche die Sorge für ihr Kind vernachlässigen (Art. 291 ZGB). Der in einem Scheidungsurteil festgehaltenen zivilrichterlichen Anweisung, Leistungen des unterhaltspflichtigen Ex-Ehepartners an den unterhaltsberechtigten Ex-Ehepartner auszurichten (Art. 132 ZGB), darf hingegen nicht gefolgt werden.

Drittauszahlung auf Antrag eines Dritten zur zweckgemässen Verwendung

Geldleistungen können einer Drittperson oder Behörde, welche die leistungsberechtigte Person unterstützt oder dauernd fürsorgerisch betreut, ausgerichtet werden, sofern die Überweisung auf ein persönliches Post- oder Bankkonto nicht angezeigt ist und falls (Art. 20 ATSG i.V. Art. 1 ATSV):

- die leistungsberechtigte Person die Leistung nicht für ihren Unterhalt oder den Unterhalt jener Personen verwendet, für die sie zu sorgen hat, oder nicht imstande ist, hierfür zu verwenden; und
- die leistungsberechtigte Person oder die Person, für die sie zu sorgen hat, deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last fällt; und

- keine Gefahr einer Umgehung des Abtretungsverbot (Art. 22 ATSG) besteht.

Dabei ist zu beachten, dass

- die Drittauszahlung auf Antrag eines Dritten auch ohne Zustimmung der leistungsberechtigten Person möglich ist (z.Bsp. Sozialhilfegesetze der Kantone Thurgau, St. Gallen und Zürich);
- sich die Drittperson schriftlich verpflichten muss, die Meldepflicht zu erfüllen und allenfalls zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten;
- Geldleistungen einer hospitalisierten, leistungsberechtigten Person nicht direkt an das Spital oder das Pflegeheim ausbezahlt werden dürfen (Rz 10031 RWL);
- das Gesuch um Drittauszahlung nachvollziehbar detailliert begründet wird (z.Bsp. die Angabe der Gründe, die eine zweckgemässe Verwendung verunmöglichen; Bsp: Kauf- oder Spielsucht, keine Bezahlung von Rechnungen, etc.).

Gesuche um Drittauszahlung werden abgelehnt:

- wenn für die leistungsberechtigte Person eine umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB oder eine Beistandschaft nach Art. 395 ZGB (inkl. Einkommensverwaltung) besteht, da in diesen Fällen der Beistand mit der Einkommensverwaltung beauftragt wird und dadurch die zweckmässige Verwendung der Leistungen gewährleistet ist (ansonsten besteht ein Interessenkonflikt) oder
- wenn eine laufende finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt besteht, jedoch nicht gleichzeitig nachgewiesen wird, dass die leistungsberechtigte Person die Geldleistungen nicht zweckmässig verwendet oder
- wenn die laufenden Leistungen zur „Schuldentilgung“ (Verrechnung mit offenen Forderungen) verwendet würden, vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a ATSV.

Wenn eine öffentliche Fürsorgestelle nachweisbare Kosten vollumfänglich für eine Fremdplatzierung von Kindern übernommen hat, ist der Anspruch auf Kinderrenten zu AHV- und IV-Renten von Gesetzes wegen (Art. 289 ZGB) auf das Gemeinwesen resp. die Fürsorgestelle übergegangen (Zweck der Kinderrente nach Art. 35 IVG im Unterhalt und der Erziehung des Kindes). Auch hierfür kann ein Gesuch um Drittauszahlung mit der entsprechenden Begründung gestellt werden. Eine Unterschrift der Mutter/des Vaters bzw. des Beistandes ist nicht erforderlich.

Drittauszahlung auf Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde

Die Erwachsenenschutzbehörde kann im Rahmen vorsorglicher Massnahmen schon vor der Errichtung einer bevorstehenden Beistandschaft besondere Anordnungen über die Auszahlung der Leistungen treffen. Diese sind für die Ausgleichskasse verbindlich (Rz 10038 RWL).

Drittauszahlung an Beistand oder einen vom Beistand bezeichneten Dritten

Hat die leistungsberechtigte Person einen Beistand, kann dieser verlangen, dass die Leistung an ihn oder eine von ihm bezeichnete Person oder Behörde ausbezahlt wird. Die Leistungen dürfen dem Beistand allerdings nur dann ausbezahlt werden, wenn er berechtigt ist, das Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person zu verwalten.

In der nachfolgenden Tabelle ist vermerkt, in welchen Fällen eine Drittauszahlung möglich ist:

Gesetzesbestimmung	Bezeichnung	Beschreibung	Drittauszahlung möglich?
Art. 393 ZGB	Begleitbeistandschaft:	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenbereich muss von Behörde entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person (massgeschneidert) festgelegt werden. - niedrigste Stufe der Beistandschaften. - Schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein. - Betroffene Person muss mit der Massnahme einverstanden sein. 	Leistungen werden nur dann an den Beistand ausbezahlt, wenn das Verfügungsrecht über die Leistung durch einen rechtmässigen Titel ausgewiesen oder die Auszahlung der Leistung an den Beistand von der zuständigen KESB angeordnet wird (Rz 10040 RWL, Rz 4250.01 WEL). Wird im Beschluss, mit welchem die KESB die Beistandschaft gemäss Art. 393 – 397 ZGB errichtet, nicht explizit angeordnet, dass die Leistung an den Beistand ausbezahlt ist, darf weder an den Beistand noch an das Heim eine Drittauszahlung erfolgen. «Heimeintritt» oder «Vereinfachung der Verwaltung/Administration» sind keine Gründe für eine Gutheissung der Drittauszahlung.
Art. 394 ZGB Art. 395 ZGB	Vertretungsbeistandschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenbereich muss von Behörde entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person (massgeschneidert) festgelegt werden. - Beistand ist gesetzlicher Vertreter, der für die betroffene Person handeln kann, d.h. an ihrer Stelle und mit Wirkung für diese. - Lässt Handlungsfähigkeit grundsätzlich unberührt. 	Siehe oben
Art. 396 ZGB	Mitwirkungsbeistandschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenbereich muss von Behörde entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person (massgeschneidert) festgelegt werden. - Zustimmungsbefürdigte Handlungen müssen von der KESB in ihrem Entscheid umschrieben werden. 	Siehe oben
Art. 397 ZGB		Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft sind miteinander kombinierbar.	Siehe oben
Art. 398 ZGB	umfassende Beistandschaft (ehemals Vormundschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenbereich des Beistands umfasst alle Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge sowie des Rechtsverkehrs. - Handlungsfähigkeit wird entzogen. 	Die Leistung ist dem Beistand auf Verlangen auszurichten, soweit dieser nicht die Auszahlung an einen von ihm bezeichneten Dritten eine Behörde oder verbeiständete Person selbst verlangt (Rz 10039 RWL, Rz 4250.01 WEL).

Art. 360 ZGB	Vorsorgeauftrag	Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personen- oder die Vermögenssorge übernehmen oder sie im Rechtsverkehr vertreten soll.	An eine vorsorgebeauftragte Person (durch Legitimationsurkunde ausgewiesen) kann die Leistung nur im Rahmen des Vorsorgeauftrages ausbezahlt werden (Rz 10041 RWL, Rz 4250.01 WEL).
Art. 327a ZGB	Vormundschaft für Minderjährige	<ul style="list-style-type: none"> - Steht ein Kind nicht unter elterlicher Sorge, so ernennt ihm die Kindesschutzbehörde einen Vormund. - Dem Vormund stehen die gleichen Rechte zu wie den Eltern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Waisenrente wird dem gesetzlichen Vertreter des Kindes (überlebender Elternteil, Vormund) ausbezahlt (Rz 10005 RWL, Rz 4250.01 WEL). - Kinderrenten sind grundsätzlich zusammen mit der Hauptrente auszusahlen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrichterliche Anordnungen oder solche der KESB (Rz 10006 RWL, Rz 4250.01 WEL).

Formulareinreichung von Fürsorgestellen und Beistandschaften

Bei der Einreichung des Gesuches Drittauszahlung von laufenden Leistungen (Formular 318.182) wie auch dem Gesuch um Nachzahlung an bevorschussende Dritte (Formular 318.183) ist unbedingt zu beachten, dass es eindeutig ersichtlich sein muss, ob das Gesuch aus fürsorglicher Sicht (Sozialhilfe) oder aus Sicht einer Berufsbeistandschaft eingereicht wird. Dies insbesondere, wenn ein allgemeines PC- oder Bankkonto der Gemeinde resp. Stadt oder einer deren Abteilungen verwendet wird.

Fragen

Dieses Merkblatt dient als allgemeiner Überblick und ist nicht abschliessend.

Haben Sie Fragen oder bestehen Unsicherheiten? Kontaktieren Sie den zuständigen Fachbereich bei uns im Sozialversicherungszentrum Thurgau.